



Versäumnis von Klausuren

Die gemeinsame Gesamtkonferenz hat am 27.03.2019 die folgenden Regeln für das **Nachschieben von Klausuren** beschlossen:

1. Die regulären Klausurtermine sind für jede Schülerin und für jeden Schüler verbindlich. Werden Klausuren aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, müssen diese in der Regel nachgeschrieben werden.
Klausurenversäumnisse aus selbstverschuldeten Gründen gelten als nicht erbrachte Leistung und werden mit 00 Notenpunkten bewertet.
2. Eine Klausur kann nur dann nachgeschrieben werden, wenn dem Sekretariat am ersten Tag nach der Erkrankung, jedoch spätestens am dritten Tag der Erkrankung eine **ärztliche Krankschreibung** vorgelegt wird (Bringschuld der Schülerin/des Schülers).
3. Liegt der Schule das Attest nach Punkt 2 nicht rechtzeitig vor, wird nicht nachgeschrieben. Die nicht erbrachte Leistung wird mit 00 Notenpunkten bewertet.
4. Am **ersten Schultag** nach der Erkrankung muss umgehend mit der Fachlehrkraft Kontakt aufgenommen werden (ggf. per E-Mail), um den Nachschreibtermin zu erfahren. Es muss damit gerechnet werden, dass am selben Tag nachgeschrieben werden muss. Darüber hinaus können bei Bedarf zentrale Nachschreibtermine stattfinden.
5. Eine Schülerin oder ein Schüler kann an den Nachschreibterminen nur dann teilnehmen, wenn sie oder er an diesem Tag uneingeschränkt am Unterricht teilgenommen oder aus nicht selbst zu vertretenden Gründen gefehlt hat.
6. Im Falle des Nachschreibens können auch mehr als eine Klausur an einem Tag geschrieben werden (Punkt 8.15 der EB-VO-AK).
7. Jede Lehrkraft ist verpflichtet, verbindlich nach dieser Regelung zu verfahren.
8. Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheiden die zuständigen Jahrgangskoordinatorinnen und Jahrgangskoordinatoren.

27.03.2019